

ARBEITSMINISTER KONKRETISIERT: VIELE AMS-LEISTUNGEN ERFORDERN 3G-NACHWEIS

Neuer Erlass – Streichung des Arbeitslosengelds bei Verstößen möglich

1. Angesichts der steigenden Infektionszahlen und der seit 1. November geltenden 3G-Regelung am Arbeitsplatz hat Arbeitsminister Kocher die Anwendung aller Corona-Regelungen in einem Erlass an das AMS zusammengefasst.
 - a. Der Erlass soll noch einmal an alle geltenden Regeln erinnern und sorgt für eine einheitliche Vorgehensweise in ganz Österreich.
 - b. Bereits jetzt konnte das AMS auf Stellen vermitteln, für die der Impfstatus der Bewerberinnen und Bewerber vom Arbeitgeber erfragt wird. Jobs, für die ein Impfnachweis verlangt wird, gelten nicht automatisch als unzumutbar.
 - c. **Neu sind jetzt insbesondere die Konkretisierungen aufgrund von 3G am Arbeitsplatz sowie die flächendeckende 3G-Regel in Schulungen.**
2. Aufgrund der Verordnung des Gesundheitsministers **gilt nun auch bei allen Schulungen und sonstigen Maßnahmen des AMS eine 3G-Pflicht wie am Arbeitsplatz.**
 - a. Wer keinen gültigen 3G-Nachweis hat, gilt für diesen Tag als unentschuldig und kann für diesen Tag kein Arbeitslosengeld bekommen.
 - b. Wer sich generell weigert, einen 3G-Nachweis für eine Schulung zu erbringen, kann eine reguläre Sanktion von 6 Wochen Streichung des Arbeitslosengeldes erhalten.
3. Bei Terminen im AMS, also im Parteienverkehr, gilt FFP2-Maskenpflicht.
4. Der Erlass stellt nochmal klar, was dem AMS bereits Ende August übermittelt wurde:
 - a. Verlangt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Impfung, so müssen sich auch ungeimpfte arbeitslose Personen bewerben.
 - b. Verlangt ein Arbeitgeber insbesondere in Bereichen mit Kontakten mit vulnerablen Personengruppen eine Impfung und wird die arbeitslose Person nur deswegen nicht eingestellt, weil sie diese verweigert, kann im Einzelfall eine Sanktion verhängt werden.
5. **3G am Arbeitsplatz gilt auch für Bewerbungsgespräche, die vom AMS vermittelt werden:** Personen, die keinen 3G-Nachweis erbringen, drohen Sanktionen von 6 Wochen Streichung des Arbeitslosengeldes, im Wiederholungsfall 8 Wochen.
6. **Das Arbeitsministerium stellt auch klar, was die Folgen sind, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst kündigen, weil sie nicht gewillt sind, die 3G-Regel am Arbeitsplatz zu befolgen.**
 - a. In diesen Fällen entfällt das Arbeitslosengeld jedenfalls für 4 Wochen.
 - b. Personen, die sich generell weigern, aufgrund der 3G-Regel einen neuen Job zu suchen, steht mangels Arbeitswilligkeit überhaupt kein Arbeitslosengeld zu.

7. Die Regeln sind vom Arbeitsmarktservice flächendeckend und einheitlich umzusetzen.

Zitat Arbeitsminister Martin Kocher

„Die aktuelle Infektionslage macht es notwendig, die lückenlose Einhaltung der geltenden Corona-Regelungen sicherzustellen. Beim AMS gelten dieselben Regelungen wie am Arbeitsplatz. Arbeitssuchende, die sich weigern einen 3G-Nachweis zu erbringen, können nicht vermittelt werden und können daher auch kein Arbeitslosengeld erhalten.“